Satzung

der Stadt Heidelberg über

Erlaubnisse und Gebühren

für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

vom 26. Januar 1967 ¹

(Heidelberger Amtsanzeiger vom 03.02.1967)

Aufgrund von § 21 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 20. März 1964 (GBl. S. 127), § 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 18. Februar 1964 (GBI. S. 71) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (GBI. S. 129) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 26. Januar 1967 folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Stadt stehen, über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung), werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben; Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich ist. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Erlaubnisanträge sind mit Angabe von Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 3

Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Gebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

Satzung vom 19. Dezember 1968 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 03.01.1969),

Geändert durch

Satzung vom 16. Dezember 1976 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 09.12.1977),

Satzung vom 20. November 1980 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 28.11.1980), Satzung vom 07. Mai 1981 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 15.05.1981),

Satzung vom 17. Dezember 1981 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 23.12.1981),

Satzung vom 28. Oktober 1982 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 03.12.1982),

Satzung vom 12. Dezember 1984 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 21.12.1984),

Satzung vom 15. Mai 1986 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 30. 05.1986),

Satzung vom 19. Dezember 1991 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 27.12.1991),

Satzung vom 14. Dezember 1995 (Heidelberger Stadtblatt vom 28.12.1995), Satzung vom 28. Juni 2001 (Heidelberger Stadtblatt vom 11.07.2001),

Satzung vom 25. Juli 2001 (Heidelberger Stadtblatt vom 24.10.2001).

§ 4

- (1) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im übrigen in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen, in Sonderfällen durch von Hundertsätze vom Umsatz oder Sätze pro qm nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt. Soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Tagesgebühren im Einzelfall den Wochengebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Wochengebühr; soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Wochengebühr im Einzelfall den Monatsgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Monatsgebühr; soweit die Gebühr nach Gebührenrahmen für Monatsgebühren im Einzelfall den Jahresgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Jahresgebühr.
- (2) Sind keine Monats-, Wochen- oder Tagesgebührensätze festgesetzt, sind die Gebühren nach dem Rahmen für Jahresgebühren festzusetzen mit der Maßgabe, dass sich der Gebührenrahmen bei Sondernutzungen für weniger als sechs Monate auf die Hälfte, bei Sondernutzungen für weniger als einen Monat auf 1/10 ermäßigt.
- (3) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden und im Lauf eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird der Gebühr für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zugrundegelegt mit Ausnahme der Fahrzeugbenutzung in Fußgängerbereichen. Für diesen Gebührentatbestand gilt, dass bei Erteilung der Erlaubnis im ersten Kalenderhalbjahr die volle Jahresgebühr, im zweiten Kalenderhalbjahr die Hälfte der Jahresgebühr erhoben wird.
- (4) Für die Erteilung einer Erlaubnis zum Befahren von Fußgängerbereichen an außergewöhnlich Gehbehinderte wird keine Gebühr erhoben.

§ 5

- (1) Gebührenschuldner ist der Sondernutzungsberechtigte.
- (2) Liegt für die Sondernutzung keine Erlaubnis vor, so ist Gebührenschuldner, wer die Sondernutzung in Anspruch nimmt. Wird eine Sondernutzung in der Weise in Anspruch genommen, dass Sachen aufgestellt oder abgestellt werden, so sind auch der Eigentümer und der Halter dieser Sachen sowie andere zum unmittelbaren Besitz berechtigte Personen Gebührenschuldner; dies gilt nicht für Sachen, die dem Eigentümer, Halter oder berechtigten Besitzer abhanden gekommen sind.
- (3) Bei mehreren Gebührenschuldnern haftet jeder für den ganzen Betrag.

§ 6

- (1) Der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr bei der Erteilung der Erlaubnis; der Anspruch auf die nachfolgenden Gebühren entsteht mit Beginn der folgenden Rechnungsjahre.
- (2) Wird eine Sondernutzung ohne Erlaubnis in Anspruch genommen, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr mit dem tatsächlichen Beginn der Nutzung.

§ 7

Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntmachung der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Rechnungsjahr entfallenden Beträge entsprechend der Bestimmung in Satz 1, die folgenden Jahresbeträge zum 2. Januar eines jeden Rechnungsjahres fällig. Gebühren, die in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen oder gemäß § 4 Abs. 2 festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig. Gebühren, die durch Vom-Hundertsätze vom Umsatz festgesetzt werden, werden nach Feststellung des Umsatzes und Bekanntgabe der hieraus errechneten Gebührenschuld an den Schuldner fällig. Erfolgt die Feststellung des Umsatzergebnisses nur einmal jährlich, sind auf die voraussichtliche Gebührenschuld vierteljährlich Abschlagszahlungen zu leisten, die jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. zur Zahlung fällig sind.

§ 8

Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrundeliegenden Zeitraumes, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Tage, Wochen oder Monate nicht berücksichtigt. Beträge unter Euro 10,00 werden nicht erstattet; für die Erstattung wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 Euro erhoben.

§ 9

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 10

Soweit für öffentliche Märkte nach den marktordnungsrechtlichen Vorschriften ein Entgelt erhoben wird, das auch ein Entgelt für die Überlassung des Raumes enthält, werden Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

§ 11

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 63 Absatz 1 - 3 StrG als Sondernutzungen gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

§ 12

Diese Satzung tritt am 6. Februar 1967 in Kraft.